



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Sepp Dürr**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 16.06.2014

Verhältnis zwischen Anfangsverdacht und Klageerhebung

Ich frage die Staatsregierung:

1. Werden über die Häufigkeit des Vorliegens eines Anfangsverdachts, über die Einleitung von Vorermittlungen (AR-Verfahrens) bzw. die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens (Js-Verfahren) und die daraus resultierenden Klageerhebungen statistische Erhebungen geführt?
 - 1.1 Wenn ja, wie lauten die Daten für die letzten fünf Jahre?
 - 1.2 Wenn nein, warum nicht?
2. Wie oft wird im Verhältnis zur Klageerhebung ein Js-Verfahren aus Rechtsgründen gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, weil sich der Anfangsverdacht nicht bestätigt hat?
3. Liegen dazu bundesweite Vergleichswerte vor?

Antwort

des **Staatsministeriums der Justiz**
vom 18.07.2014

1. **Werden über die Häufigkeit des Vorliegens eines Anfangsverdachts, über die Einleitung von Vorermittlungen (AR-Verfahrens) bzw. die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens (Js-Verfahren) und die daraus resultierenden Klageerhebungen statistische Erhebungen geführt?**
 - 1.1 **Wenn ja, wie lauten die Daten für die letzten fünf Jahre?**
 - 1.2 **Wenn nein, warum nicht?**

In den Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften werden die in das AR-Register einzutragenden Anzeigen und Mitteilungen erfasst, die nicht zu einer Einleitung eines Ermittlungsverfahrens führen. In der Aktenordnung (§ 47 Abs. 5) ist hierzu geregelt, dass darunter insbesondere Mittei-

lungen der Amtsgerichte über die Eröffnung eines Konkurs- bzw. Insolvenzverfahrens fallen. Bei den im AR-Register zu führenden Verfahren können bei Bedarf Vorermittlungen durchgeführt werden, es kann sich dabei aber auch um Verfahren handeln, bei denen derartige Vorermittlungen nicht eingeleitet werden. Gesonderte Daten über die Einleitung von Vorermittlungen werden nicht erhoben.

Statistisch erfasst werden darüber hinaus die in das Js-Register eingetragenen Verfahren. Eine Eintragung erfolgt, wenn die Staatsanwaltschaft Ermittlungen bzw. das Ermittlungsverfahren gegen eine bzw. mehrere Personen einleitet. Ein Anfangsverdacht ist gegeben, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen verfolgbarer Straftaten vorliegen. Gesonderte Daten über die Häufigkeit des Vorliegens eines Anfangsverdachts werden nicht erhoben, allerdings ist in derartigen Fällen regelmäßig eine Eintragung in das Js-Register vorzunehmen. In den Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften wird ferner die Anzahl der Anklagen, Anträge auf Erlass eines Strafbefehls, Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO) und Anträge auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG) erhoben, die unter dem Oberbegriff Klageerhebungen zusammengefasst werden können.

Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz liegen für die Jahre 2009 bis 2013 insoweit folgende Zahlen vor:

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013
AR-Verfahren	11.150	11.937	11.756	10.719	10.546
Js-Neuzugänge	558.861	545.668	539.802	536.364	549.343
Anklagen	65.126	65.612	64.694	61.281	57.130
Anträge auf Erlass eines Strafbefehls	76.466	77.991	75.336	77.168	80.839
Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	7.132	6.208	5.507	5.704	4.808
Anträge auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	3.800	3.154	2.780	2.719	2.529

2. **Wie oft wird im Verhältnis zur Klageerhebung ein Js-Verfahren aus Rechtsgründen gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, weil sich der Anfangsverdacht nicht bestätigt hat?**

In den Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften wird die Anzahl der Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO erhoben, also die Verfahren, in denen es an einem genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage fehlt. Dies kann sachliche oder rechtliche Gründe haben. Die Einstellung kann beispielsweise auf dem Fehlen eines hinreichenden Tatverdachts oder auf einem Verfahrenshindernis beruhen. In den Geschäftsstatistiken wird keine weitere Unterglie-

derung hinsichtlich der Gründe für eine Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO vorgenommen.

Zum Vergleich werden im Folgenden unter dem Oberbegriff Klageerhebungen die Anzahl der Anklagen, Anträge auf Erlass eines Strafbefehls, Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO) sowie Anträge auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG) dargestellt. Bei dem Strafbefehlsantrag und der möglichen mündlichen Klageerhebung im beschleunigten Verfahren handelt es sich

um besondere Arten der Klageerhebung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Kategorie „Klageerhebung“ in den Geschäftsstatistiken nicht ausgewiesen wird und hier nur angefügt wurde, um einen besseren Vergleich mit den Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO zu ermöglichen.

Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz liegen für die Jahre 2009 bis 2013 insoweit folgende Daten vor:

Jahr	2009		2010		2011		2012		2013	
Erledigte Js-Verfahren	554.773		547.492		544.425		535.917		550.722	
Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO	155.256	28,0 %	153.513	28,0 %	148.365	27,3%	144.465	27,0 %	148.833	27,0 %

Anklagen	65.126	11,7%	65.612	12,0 %	64.694	11,9%	61.281	11,4%	57.130	10,4%
Anträge auf Erlass eines Strafbefehls	76.466	13,8 %	77.991	14,2 %	75.336	13,8 %	77.168	14,4%	80.839	14,7 %
Anträge auf Entscheidung im beschl. Verfahren (§ 417 StPO)	7.132	1,3 %	6.208	1,1 %	5.507	1,0 %	5.704	1,1 %	4.808	0,9 %
Anträge auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	3.800	0,7 %	3.154	0,6 %	2.780	0,5 %	2.719	0,5 %	2.529	0,5 %
Klageerhebungen	152.524	27,5 %	152.965	27,9 %	148.317	27,2 %	146.872	27,4 %	145.306	26,4 %

*) Prozentangaben beziehen sich auf die Zahl der erledigten Verfahren.

Als weitere – nicht aufgeführte – Erledigungen sind beispielsweise die Einstellungen gemäß §§ 153 Abs. 1, 153 a Abs. 1 und 154 Abs. 1 StPO zu nennen.

3. Liegen dazu bundesweite Vergleichswerte vor?

Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz liegen für die Jahre 2009 bis 2012 folgende bundesweite Vergleichswerte vor (Bundeszahlen für das Jahr 2013 liegen noch nicht vor):

Deutschland

Jahr	2009		2010		2011		2012	
AR-Verfahren	116.242		111.581		106.846		99.820	
Js-Neuzugänge	4.705.021		4.610.969		4.587.467		4.564.814	

Klageerhebung s. nachstehende Zahlen

Deutschland

Jahr	2009		2010		2011		2012	
Erledigte Js-Verfahren	4.710.262		4.602.685		4.609.786		4.556.600	
Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO	1.325.271	28,1 %	1.305.090	28,4 %	1.289.063	28,0 %	1.271.389	27,9 %
Anklagen	533.247	11,3 %	512.498	11,1 %	508.026	11,0 %	485.525	10,7 %
Anträge auf Erlass eines Strafbefehls	541.988	11,5 %	533.732	11,6 %	538.739	11,7 %	531.775	11,7 %

Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	22.928	0,5%	21.064	0,5%	19.723	0,4%	18.693	0,4%
Anträge auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	15.129	0,3 %	13.433	0,3 %	11.951	0,3 %	11.118	0,2 %
Klageerhebungen	1.113.292	23,6 %	1.080.727	23,5 %	1.078.439	23,4 %	1.047.111	23,0 %

*) Prozentangaben beziehen sich auf die Zahl der erledigten Verfahren.

Als weitere – nicht aufgeführte – Erledigungen sind beispielsweise die Einstellungen gemäß §§ 153 Abs. 1, 153 a Abs. 1 und 154 Abs. 1 StPO zu nennen.